

## Gebührenordnung für die Räumlichkeiten der Primarschule Henggart

### 1. Allgemeines

Zur Deckung der Unkosten für Wartung und Unterhalt der Turnhalle, Garderoben, Duschen, Mehrzweckraum und Schulräumen haben die Benützer eine Gebühr zu entrichten.

### 2. Einheimische Vereine und Gruppen

Als solche gelten, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte in Henggart wohnhaft sind. Diese haben für den normalen bewilligten Betrieb keine Gebühren zu entrichten. Wird ein Kursgeld erhoben, ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung Punkt 5 zu entrichten.

### 3. Private und Auswärtige Vereine und Gruppen

Diese bezahlen pro Benützung à 2 Stunden CHF 20.—

### 4. Benützung zu Erwerbszwecken (Veranstalter = Einzelpers./Priv. Organisation)

Wird die Turnhalle, Mehrzweckraum oder sonstige Schullokalitäten zu Erwerbszwecken gemietet, so beträgt der minimale Ansatz:

	pro Stunde	CHF 12.—
	pro Doppelstunde	CHF 20.—
Zusätzlich bei Benützung der		
- Küche mit der gesamten Einrichtung	pro Anlass	CHF 20.—
- Bühne mit techn. Einrichtung	pro Anlass	CHF 20.—
Reinigungskosten durch den Hauswart	pro Stunde	CHF 40.—
Aussergewöhnliche Arbeiten des Hauswartes werden nach Aufwand zum oben aufgeführten Stundensatz verrechnet.		

## 5. Kommerzielle Kurse (Veranstalter = Verein/Gruppe)

Wird die Turnhalle, Mehrzweckraum oder sonstige Schullokalitäten für kommerzielle Kurse gemietet, so gelten folgende Ansätze:

-Kurse für Kinder (ohne Kursgeld, nur Leiterentschädigung durch den Veranstalter)	pro Abend	CHF	10.—
-Kurse für Kinder (mit Kursgeld und finanzieller Gewinnerwirtschaftung)	pro Stunde	CHF	20.—
-Kurse für Erwachsene (ohne Kursgeld, nur Leiterentschädigung durch den Veranstalter)	pro Stunde	CHF	20.—
-Kurse für Erwachsene (mit Kursgeld und finanzieller Gewinnerwirtschaftung)	pro Stunde	CHF	30.—

## 6. Einmalige Benützungen

Für einmalige Benützungen übernimmt ein Verantwortlicher des Veranstalters die notwendigen Anlagen vom Hauswart oder dem Liegenschaftsverantwortlichen. Nach der Veranstaltung findet eine Rückgabe statt, bei der mögliche Schäden gemeldet werden müssen. Dem veranstaltenden Verein wird die Mehrarbeit des Hauswartes in Rechnung gestellt.

## 7. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Veranstalter drei Wochen vor dem reservierten Termin vom Vertrag zurück, hat er keine Benützungsgebühr zu bezahlen. Tritt der jedoch später vom Vertrag zurück, hat er 50% der Benützungsgebühr (wenn vorhanden) zu bezahlen.

## 8. Verschiedenes

Ganzjahresbenutzung wird mit einer Pauschale von 39 Wochen abgerechnet. Bei Kursen und einmaligen Anlässen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Die Abrechnung erfolgt sofort durch die Schulverwaltung.

## 9. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die Primarschulpflege in Kraft (vorbehältlich der Rechtskraft). Es ersetzt diejenige vom 19. September 2006.

Diese Gebührenordnung wird den Benützern durch geeigneten Anschlag zur Kenntnis gegeben. Weiter ist dieses Reglement auf der Homepage der Primarschule Henggart abrufbar.

Henggart, 28. März 2011

Primarschulpflege Henggart  
Die Präsidentin

Die Liegenschaftsverantwortliche

  
Monika Schneider



  
Petra Lieb